



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 05 / 2026

Seite 255 – Seite 398

Ausgabedatum: 23.02.2026

INHALT

Richtlinie der Universität Heidelberg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (RiLi HD W-Besoldung)	S. 257
Leitlinien Lehre der Universität Heidelberg	S. 265
Guiding Principles for Teaching and Learning at Heidelberg University	S. 269
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie	S. 273
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung	S. 281
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften	S. 289
Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“	S. 321
Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“	S. 339
Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Fakultät Heidelberg) sowie Medizin (Fakultät Mannheim) jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)	S. 343
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie	S. 359
Satzung über die Fortgeschrittenenübungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung	S. 395

Richtlinie der Universität Heidelberg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (RiLi HD W-Besoldung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
- § 4 Besondere Leistungsbezüge
- § 5 Funktionsleistungsbezüge
- § 6 Forschungs- und Lehrzulage
- § 7 Häufung
- § 8 Ruhegehaltfähigkeit, Ruhegehaltquoten
- § 9 Medizinische Fakultäten
- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität erwartet von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie Forschungsleistungen von nationalem und internationalem Rang erbringen und diese herausragend im Vergleich zur Mehrheit von Professorinnen und Professoren an derer Universitäten sind. Sie erwartet ebenso, dass sie in der Lehre hohen Ansprüchen genügen, den modernsten forschungsbasierten Wissensstand vermitteln und zu allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung der Universität beitragen. Eine Erfüllung dieser vorgenannten grundlegenden Anforderungen rechtfertigt nicht die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

Ausgehend von dieser Erwartung hat die Universität Heidelberg die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

- 1) Diese Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von § 9 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums Baden-Württemberg über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14.01.2005, GBl. Bad.-Württ. vom 08.02.2005, S. 125 ff, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97)).

- 2) Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 38 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, welche nach den Besoldungsgruppen W 3 und W 2 vergütet werden. Die Regelungen dieser Richtlinie zu Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6) gelten darüber hinaus auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- 1) Die Universität Heidelberg folgt bei der Vergabe von Berufsleistungsbezü- gen dem Gedanken, den Professorinnen und Professoren ausreichend Ge- haltsperspektive für eine langfristige Entwicklung in Heidelberg, auch ohne Aus- wärtswahl, bei entsprechenden Leistungen (§ 4) zu ermöglichen. Die Berufungspo- litik des Rektorats orientiert sich an diesem Grundsatz (leistungsorientiertes Auf- wuchsmodell).
- 2) Berufsleistungs- und Bleibeleistungsbezüge handeln Professorinnen und Profes- soren mit dem Rektorat aus (Berufungs- oder Bleibevereinbarung). Sie können auch über Zielvereinbarungen geregelt werden.
- 3) Bleibeleistungsbezüge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Ab- wandern einer Professorin oder eines Professors für die Universität von erhebli- chem Nachteil wäre. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät soll dabei darle- gen, ob und warum an der Erhaltung einer Professorin/eines Professors ein be- sonders Interesse besteht, das es rechtfertigt, Bleibevereinbarungen zu führen. Es ist zudem ein konkretes Einstellungsangebot der abwerbenden Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- 1) Orientiert an dem Gedanken eines leistungsorientierten Aufwuchsmodells kann das Rektorat aufgrund eines besonderen Anlasses für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung mit Blick auf das individuelle Gehaltsniveau und der individuellen Personalausstattung einer Professorin oder eines Professors besondere Leistungsbezüge gewähren.

- 2) Ein besonderer Anlass ist in Abhängigkeit von den Fächerkulturen beispielsweise zu sehen durch:
 - herausragende externe Evaluation
 - herausragende Preise für besondere wissenschaftliche Leistungen
 - originelle, weltweit verbreitete wissenschaftliche Publikationen
 - schutzfähige Erfindungen mit gutem Verwertungsergebnis
 - herausragende Drittmittelakquise
 - Aufbau und Leitung eines wissenschaftlichen Zentrums mit neuer, insbesondere interdisziplinärer Ausrichtung, soweit die eigene wissenschaftliche Mitwirkung prägend ist
 - wissenschaftliche Leitung, Organisation und Durchführung exzellenter internationaler Kongresse und Fachtagungen an der Universität mit weltweiter Wahrnehmung
 - eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
 - besondere Belastung durch Prüfungstätigkeiten
 - besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
 - besondere Lehr- und Forschungsleistungen beim Aufbau und der Leitung neuer Studiengänge mit Innovations-/Reformcharakter
 - besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen
 - für das Aufgabenspektrum der Hochschule besonders wichtige Weiterbildungsangebote

- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
- besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen
- sonstige herausragende Leistungen mit höchster internationaler, medienwirksamer Reputation im Bereich des Wissenstransfers

3) Die besonderen Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. Die besondere Leistung ist in der Regel über mehrere Jahre zu erbringen. Das Rektorat setzt die Höhe und die Laufzeit der Leistungsbezüge im Einzelfall fest.

4) Teilzeitbeschäftigungen oder Unterbrechungen der Tätigkeit als Professorin/Professor aus familiären Gründen werden berücksichtigt und führen nicht zu einer Benachteiligung bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

5) Besondere Leistungsbezüge sind gemäß § 38 Absatz 4 LBesGBW zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge

1) Gemäß § 20 Abs. 9 Satz 3 LHG werden Funktionsleistungsbezüge für Rektoratsmitglieder vom Personalausschuss des Universitätsrats im Einzelfall verhandelt und festgesetzt. Alle anderen Funktionsleistungsbezüge setzt das Rektorat fest.

- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Heidelberg (§ 4 LHG) erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktionsleistungsbezüge in Höhe von in der Regel 400 € monatlich, soweit sie sich in der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 befindet.

- 3) Für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge durch das Rektorat gewährt werden.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

- 1) Über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO entscheidet das Rektorat im Einzelfall.

- 2) Forschungs- und Lehrzulagen werden an der Universität Heidelberg in der Regel nach dem Ende der Projektlaufzeit in einem Einmalbetrag gezahlt.

§ 7 Häufung

- 1) An nicht hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 und Zulagen nach § 6 dieser Richtlinie grundsätzlich nebeneinander vergeben werden. Bei der Vergabe werden bereits gewährte und gleichzeitig aus verschiedenen Rechtsgründen vergebene Leistungsbezüge im Rahmen einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Für dieselbe Leistung dürfen nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden.

- 2) Hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können keine weiteren Leistungsbezüge nach §§ 3, 4, 5 Abs. 3 und keine Zulagen nach § 6 erhalten.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit, Ruhegehaltquoten

- 1) Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 9 LBesGBW und § 6 LBVO.

- 2) Über die Vergabe einer Ruhegehaltquote gemäß § 38 Abs. 6 LBesGBW und § 6 Absatz 6 LBVO entscheidet das Rektorat. Dies gilt auch für die Medizinische Fakultät Heidelberg, die Medizinische Fakultät Mannheim sowie für die an außeruniversitären Forschungseinrichtungen beurlaubten Professorinnen und Professoren.

§ 9 Medizinische Fakultäten

- 1) Das Rektorat überträgt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 8 LHG die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12 und 14 LHG jeweils auf die Dekanin oder den Dekan und den sie oder ihn jeweils stellvertretende Prodekanin oder den stellvertretenden Prodekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg und der Medizinischen Fakultät Mannheim.

- 2) Die Entscheidung über die Vergabe von Ruhegehaltquoten für Leistungsbezüge nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 LHG bleibt dem Rektorat vorbehalten. Für die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 und 14 LHG findet die Übertragung mit der Maßgabe statt, dass hierüber zuvor das Einvernehmen mit dem Rektorat hergestellt werden muss.

- 3) Die Dekanin oder der Dekan und ein weiteres Mitglied des Dekanats können erst nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden (§ 16 Abs. 3 S. 8 LHG).

4) Die Medizinischen Fakultäten sind verpflichtet, bei ihren Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 den universitätsinternen Vergaberahmen für ihre jeweilige Fakultät einzuhalten.

5) Die Dekaninnen und Dekane der Medizinischen Fakultäten berichten dem Rektorat regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen.

§ 10 Zuständigkeiten

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12 und 14 LHG sowie nach § 9 Abs. 2 dieser Richtlinie werden auf einen Rektoratsausschuss übertragen, der aus der Kanzlerin bzw. dem Kanzler sowie der Rektorin bzw. dem Rektor besteht. Kann eine Einigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, entscheidet das Rektorat. Der Rektoratsausschuss berichtet dem Rektorat regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin bzw. des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung (Wirkung vom 01.02.2022) außer Kraft.

Heidelberg, den 09.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Leitlinien Lehre der Universität Heidelberg

Für eine forschungsorientierte, chancengerechte und zukunftsgerichtete Lehre

Die Universität Heidelberg versteht sich als Teil einer internationalen Lehr- und Lerngemeinschaft, die durch gemeinsame Werte, wie sie im universitären Leitbild definiert sind, Perspektivenvielfalt und den Dialog über Fach- und Landesgrenzen hinweg verbunden ist. Forschungsorientierte Lehre ist ein zentrales Element unseres akademischen Selbstverständnisses. Wir befähigen Studierende dazu, komplexe Entwicklungen und Zusammenhänge nicht nur zu verstehen, sondern aktiv mitzugestalten – in der Wissenschaft, in der Zivilgesellschaft, im öffentlichen Sektor und in der Industrie. Dabei erwerben sie fachliche und überfachliche Kompetenzen, die sie für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen und für ein wertebasiertes Handeln in einer sich stetig wandelnden Welt qualifizieren.

Im Zentrum stehen fünf **übergeordnete Qualitätsziele für Studium und Lehre**, die das Qualifikationsprofil unser Absolventinnen und Absolventen beschreiben:

- die Entwicklung fachlicher Kompetenzen mit ausgeprägter Forschungsorientierung,
- die Förderung transdisziplinärer Dialogkompetenz,
- der Aufbau praxisorientierter Problemlösungskompetenz,
- die Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen sowie
- die Befähigung zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

Darüber hinaus eröffnen wir Studierenden vielfältige Möglichkeiten zum individuellen Kompetenzerwerb und somit zur spezifischen Profilbildung – unter anderem durch gezielte Qualifizierungsangebote und Zertifikate, zukunftsweisende Lehr-Lern-Formate auch über Fachgrenzen hinweg und flexible Studienverläufe. Durch eine frühzeitige Professionsorientierung in den Studiengängen unterstützen wir Studierende auf dem Weg zu selbstbestimmten Karrierewegen.

Unsere universitätsweiten Leitlinien Lehre bieten Orientierung für die Entwicklung vielfältiger und neuer Lehr-Lern-Formate als Antwort auf aktuelle wissenschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen, Fragen und Diskurse. Im Zentrum unserer Kultur einer kontinuierlichen Reflexion und Erneuerung steht eine lernende Universität: der Chancengerechtigkeit verpflichtet, geprägt von intellektueller und wissenschaftlicher Neugier und bereit, sich den großen Herausforderungen unserer Zeit zu stellen – SEMPER APERTUS.

Unser Qualitätsmanagementsystem heiQUALITY sichert höchste Standards in den Studienprogrammen auf Basis universitätsweit gültiger Kriterien. Das heiSKILLS-Zentrum wirkt als verstärkende Kraft aktiv mit – als Plattform für die Entwicklung von innovativen Lehr-Lern-Formaten und Angeboten für individuelle Qualifizierungswege.

Wir sind eine aktive, reflektierte und vernetzte Lehrgemeinschaft

Unsere Qualitätsziele für Studium und Lehre bilden die Grundlage unseres Handelns – verbindlich und zugleich ermöglichend. In unserer Universitätsgemeinschaft arbeiten Lehrende, Studierende und Mitarbeitende in unterschiedlichen Gruppen und Gremien zusammen, um bestehende Lehrformate zu reflektieren. Gemeinsam entwickeln wir neue Inhalte, Methoden und Perspektiven, die anschließend in den jeweiligen Studiengängen verankert werden.

Lehrinnovation entsteht aus der Praxis

Durch gezielte Maßnahmen fördern wir innovative Konzepte in Studium und Lehre: Wir schaffen Freiräume zur Erprobung neuer Lehr-Lern- und Prüfungsformate, erkennen den Aufwand für Innovation an und ermöglichen eine nachhaltige Integration in Curricula und Zertifikate. Dabei legen wir besonderen Wert auf Barrierefreiheit und Teilhabe und arbeiten kontinuierlich daran, unsere Lehr-Lernformate zugänglich und inklusiv zu gestalten. Vier zentrale Entwicklungsachsen stärken diesen Prozess: die Förderung aktiver Lehrgemeinschaften, die Um-

setzung interdisziplinärer Lehrprojekte, der gezielte Transfer erfolgreicher Innovationen in bestehende Studiengänge sowie die indikatorenbasierte Weiterentwicklung von Lehrangeboten.

Lehre ist Empowerment zu verantwortungsvollem Handeln

Unsere Lehre zielt darauf ab, Studierende nicht nur auf ihre berufliche Laufbahn, sondern auch auf gesellschaftliche Herausforderungen vorzubereiten, wie das Eintreten für Chancengerechtigkeit, Diversität und Nachhaltigkeit sowie dem Handeln im Einklang mit ethischen Grundsätzen. Unser Anspruch ist es, Studierende mit fachlicher Expertise sowie mit transformativen Kompetenzen auszustatten, die ihnen ermöglichen, aktiv zur Lösung drängender Fragen beizutragen, Spannungsfelder auszubalancieren und Verantwortung für eine lebendige, standhafte Demokratie zu übernehmen.

268

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Guiding Principles for Teaching and Learning at Heidelberg University

For research-oriented, equitable, and future-oriented teaching

Heidelberg University considers itself part of an international teaching and learning community, united by shared values, as defined in the university's mission statement, diversity of perspectives, and dialogue across disciplines and borders. Research-oriented teaching is a central element of our academic identity. We enable students not only to understand complex developments and interrelationships, but also to actively shape them – in academia, civil society, the public sector, and industry. In doing so, they acquire disciplinary and cross-disciplinary competencies that prepare them for professional activities in various fields and for values-based action in a constantly changing world.

Our teaching and learning are guided by five **overarching quality objectives** that define the qualification profile of our graduates:

- the development of subject-specific competencies with a strong research orientation,
- the promotion of transdisciplinary dialogue skills,
- the cultivation of practice-oriented problem-solving competencies,
- the strengthening of personal and social skills, and
- the capacity to assume social responsibility.

In addition, we offer students a wide range of opportunities for developing individual competencies and thus for building their own academic profile – through targeted qualification programs and certificates, innovative teaching and learning formats that transcend disciplinary boundaries, and a flexible course of study. By integrating early professional orientation into our degree programs, we support students in pursuing self-determined career trajectories.

Our university-wide Guiding Principles for Teaching and Learning provide guidance for the development of diverse and new teaching and learning formats that respond to current scientific and societal challenges, questions, and debates. At the heart of our culture of continuous reflection and renewal is a learning university: committed to equity, inspired by intellectual curiosity and scientific exploration, and ready to face the great challenges of our time – SEMPER APERTUS.

Our quality management system, heiQUALITY, ensures highest standards in our study programs on the basis of university-wide criteria. The heiSKILLS Center actively reinforces this effort – serving as a platform for developing innovative teaching and learning formats and for supporting individual qualification pathways.

We are an Active, Reflective, and Connected Teaching Community

Our quality goals for teaching and learning – binding yet enabling – provide the foundation for our work. Within the university community, faculty, students, and staff engage in diverse groups and committees to reflect on existing teaching formats. Together, we develop new content, methods, and perspectives, which are subsequently embedded in the respective degree programs.

Teaching Innovation Emerges from Practice

Through targeted initiatives, we promote innovative approaches to teaching and learning: we create space to experiment with new teaching, learning, and assessment formats, recognize the effort involved in innovation, and support its sustainable integration into curricula and certificate programs. We place particular emphasis on accessibility and participation, continuously striving to make our teaching and learning formats accessible and inclusive. This process is advanced through four key areas: building active teaching communities, launching interdisciplinary projects, scaling successful innovations into existing degree programs, and driving continuous improvement through evidence-based evaluation.

Teaching as Empowerment for Responsible Action

Our teaching is designed not only to prepare students for their professional careers, but also to equip them to meet societal challenges – such as advocating for equity, diversity, and sustainability, and acting in accordance with ethical principles. Our mission is to provide students with both disciplinary expertise and transformative competencies, enabling them to actively contribute to solving pressing issues, navigate and balance areas of tension, and assume responsibility for a vibrant and resilient democracy.

272

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie

vom 03.02.2026

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Studienbeginn, Form und Frist

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,
 3. ein Nachweis der berufsrechtlichen Anerkennung des Bachelorstudiengangs, aus dem hervorgeht, dass im individuellen Studienverlauf die in §§ 7 und 9 PsychThG sowie die in §§ 12 bis 15 und in der Anlage 1 PsychThApprO angegebenen Inhalte bei Abschluss des Bachelorstudiums eingehalten sind,
 4. bei Zeugnissen oder Transcripts of Records, in denen Prüfungsleistungen anderer Hochschulen anerkannt wurden, auch das Originalzeugnis der vorherigen Hochschule mit den dort erbrachten Prüfungsleistungen,

5. eine Erklärung darüber, ob die bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologie-wissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester einschließlich der Unterlagen nach Absatz 2 muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein; abweichend davon ist der Nachweis nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Abschluss in einem gem. §§ 7,9 PsychThG sowie §§ 12 bis 15 und Anlage 1 PsychThApprO approbationskonformen Bachelorstudiengang der Fachrichtung Psychologie an einer inländischen Universität oder diesen gleichstellte Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Ein Abschluss der Fachrichtung Psychologie im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn mehr als 85 Prozent der Leistungspunkte aus psychologischen Lehrinhalten bestehen. Der Zulassungsausschuss orientiert sich bei der Beurteilung an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung;

2. eine Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 oder besser (ECTS Grade B),
3. fakultativ die Teilnahme an einem Zulassungstest gem. § 4 Abs. 2.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerbende nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Durchschnittsnote muss mindestens 2,0 oder besser sein (ECTS Grade B). Das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests. Insgesamt werden (einschließlich Zusatzpunkte) maximal 40 Punkte vergeben. Es gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Ausrichtung und Gesamtnote des Abschlusses bzw. des vorläufigen Abschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten psychologiewissenschaftlichen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „ $40 - 20 \times \text{Note}$ “ in einen Punktwert umgewandelt. Der maximal erreichbare Punktwert ist 20. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.
2. Ggf. bei Vorliegen das Ergebnis eines Zulassungstests für den Master Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerbende, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst vergeben, wenn mindestens 10 % der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen der teilnehmenden Personen eines Jahrgangs mit mindestens 10 % der Punkte über der statistischen Ratewahrscheinlichkeit festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Personen in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5 % (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5 % (Prozentränge > 90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozentränge > 95:	20 Zusatzpunkte
Prozentränge > 90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozentränge > 85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozentränge > 80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozentränge > 75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozentränge > 70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozentränge > 65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozentränge > 60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozentränge > 55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozentränge > 50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozentränge > 45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge > 40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 5:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

(3) Die Addition der unter 1. und 2. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 40 Punkte). Bewerbende werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 5 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn die bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudien-gang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studien-gängen befindet.

- (3) Die auf der Rangliste gem. § 4 Abs. 2 geführten rangbesten Bewerbenden, die sich form- und fristgerecht beworben haben, werden bis zu einem Grenzwert zugelassen, der einen angemessenen Überbuchungsfaktor zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen berücksichtigt.

- (4) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bei Immatrikulation nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie vom 02. März 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 15 / 2023) außer Kraft.

Heidelberg, den 05.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung

vom 03.02.2026

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Studienbeginn, Form und Frist

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,
3. bei Zeugnissen oder Transcripts of Records, in denen Prüfungsleistungen anderer Hochschulen anerkannt wurden, auch das Originalzeugnis der vorherigen Hochschule mit den dort erbrachten Prüfungsleistungen,
4. eine Erklärung darüber, ob die bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Abschluss in einem polyvalenten Bachelorstudiengang der Fachrichtung Psychologie an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Ein Abschluss der Fachrichtung Psychologie im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn mehr als 85 Prozent der Leistungspunkte aus psychologischen Lehrinhalten bestehen. Spezialisierte Psychologiestudiengänge wie z. B. Wirtschaftspsychologie sind hierbei nicht ausreichend. Der Zulassungsausschuss orientiert sich bei der Beurteilung an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in den folgenden Bereichen im jeweils genannten Umfang:
 - a) Grundlagendisziplinen der Psychologie (Allgemeine Psychologie im Umfang von mind. 10 ECTS, Entwicklungspsychologie, Biologische Psychologie, Sozialpsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie in einem Umfang von jeweils mind. 5 ECTS) insgesamt in einem Umfang von 36 ECTS,
 - b) Statistik und Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (einschl. Psychologische Methodenlehre, Versuchsplanung und -auswertung) in einem Umfang von mind. 14 ECTS,
 - c) Psychologische Diagnostik und Diagnostische Verfahren inklusive psychologischer Testverfahren in einem Umfang von mind. 8 ECTS,
 - d) Drei klassische Anwendungsdisziplinen der Psychologie: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie (mind. 18 ECTS), wovon eines dieser

klassischen Anwendungsdisziplinen durch eine andere Anwendungsdisziplin ersetzt werden kann,

- e) eine Bachelorarbeit (mind. 10 ECTS),
- 3. eine Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 oder besser (ECTS Grade B),
- 4. fakultativ die Teilnahme an einem Zulassungstest gem. § 4 Abs. 2.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerbende nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Durchschnittsnote muss mindestens 2,0 oder besser sein (ECTS Grade B). Das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests für den Masterstudiengang. Insgesamt werden (einschließlich Zusatzpunkte) maximal 40 Punkte vergeben. Es gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Ausrichtung und Gesamtnote des Abschlusses bzw. des vorläufigen Abschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „ $40 - 20 \times \text{Note}$ “ in einen Punktwert umgewandelt. Der maximal erreichbare Punktwert ist 20. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.
2. Ggfs. bei Vorliegen des Ergebnis eines Zulassungstests für den Master Psychologie in Forschung und Anwendung. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerbende, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst vergeben, wenn mindestens 10 % der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen der teilnehmenden Personen eines Jahrgangs mit mindestens 10 % der Punkte über der statistischen Ratewahrscheinlichkeit festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Personen in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5 % (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5 % (Prozentränge > 90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozentränge > 95:	20 Zusatzpunkte
Prozentränge > 90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozentränge > 85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozentränge > 80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozentränge > 75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozentränge > 70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozentränge > 65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozentränge > 60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozentränge > 55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozentränge > 50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozentränge > 45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge > 40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 5:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

(3) Die Addition der unter 1. und 2. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 40 Punkte). Bewerbende werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 5 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn die bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die auf der Rangliste gem. § 4 Abs. 2 geführten rangbesten Bewerbenden, die sich form- und fristgerecht beworben haben, werden bis zu einem Grenzwert zugelassen, der einen angemessenen Überbuchungsfaktor zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen berücksichtigt.
- (4) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bei Immatrikulation nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung vom 02. März 2023 (Mitteilungsblatt der Rektorin Nr. 15/2023, S. 1301ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 05.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften

vom 03.02.2026

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 15 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Disputation
- § 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1
Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften

Anlage 2
Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Biowissenschaften

Anlage 3
Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges Biowissenschaften. Der Studiengang Biowissenschaften vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Biowissenschaften in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester, im sechsten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 180 LP entfallen 12 LP auf die Abschlussarbeit, 4 LP auf die Disputation und 164 LP auf die in Anlage 1 gelisteten Lehrveranstaltungsmodulare.
- (4) Die Zyklusvorlesungen gem. Anlage 1 Nr. 18 sind in zwei Gruppen eingeteilt: Gruppe 1 umfasst die Zyklusvorlesungen zu den Themen Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Biochemie, Einführung in die Systembiologie und Entwicklungsbiologie. Gruppe 2 umfasst die übrigen Zyklusvorlesungen der Fakultät. Es sind insgesamt vier Zyklusvorlesungen zu absolvieren, hiervon sind mindestens zwei Zyklusvorlesungen aus Gruppe 1 zu absolvieren.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Unterrichtssprache zu erbringen.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

(3) Die Bachelorarbeit und die Disputation stellen je ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus vier hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- b) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- c) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren
- d) Bestellung der prüfenden Person für Bachelorarbeit und Disputation

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Bachelorstudiengang Biowissenschaften lehren.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Bewertungen. Ist in einem Modul nur eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Bei Modulen mit mehreren Lehrveranstaltungen wird aus den ungerundeten Modulteilnoten eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Es gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 24 Abs. 2 berechnet.

(4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte ergibt, das aktuelle Abschlusssemester wird nicht mit einbezogen.

(6) Die Modul-(Teil)Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. Punkten in der Notenliste (Transkript) verzeichnet. Das Transkript weist die Durchschnittsnoten der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem, nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Module. Liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden nach Leistungspunkten gewichtete Modulteilnoten gebildet, ausgeben und in die Durchschnittsnotenberechnung entsprechend einbezogen. Die Noten der naturwissenschaftlichen Module bzw. Prüfungsleistungen werden entsprechend ihrer Leistungspunkte mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Disputation ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt.

(3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

- (2) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (3) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen und
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.

(4) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person nach dem Einfachauswahlverfahren eine Antwort aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen.

(5) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüferperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(6) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(7) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften eingeschrieben ist und

2. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das erfolgreiche Bestehen der in Anlage 1 aufgeführten Module Nr. 1 bis 17 sowie 21 mit ihren Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(3) Die Disputation setzt das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorarbeit voraus.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Biowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit,
 3. der Disputation.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Biowissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Biowissenschaften ausgegeben und betreut werden.

- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens 1 Jahr nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form durch Hochladen in die heiBOX fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Eigenständigkeitserklärung).
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Prüfer bzw. die Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Mit der Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 23 Disputation

- (1) In der Disputation von etwa 30 Minuten Dauer sollen die Ergebnisse der Bachelorarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit dem Prüfer oder der Prüferin verteidigt werden. Die Disputation soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse in den biologischen Grundlagen verfügt und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Sie ist in der Regel spätestens eine Woche nach Abgabe der Bachelorarbeit zu absolvieren.
- (2) Die Disputation wird vor einem Prüfer bzw. Prüferin und einem Beisitzer bzw. Beisitzerin abgehalten. Über die wesentlichen Punkte der Präsentation und des Gesprächs ist ein Protokoll zu erstellen. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Bei Versäumen der in Abs. 1 genannten Frist gilt die Disputation als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 4 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Die Modulnoten der naturwissenschaftlichen Module Mathematik, Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physik A, Physik B werden entsprechend ihrer Leistungspunkte und mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 4 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bei der einsichtsgewährenden Stelle der Fakultät zu beantragen.

§ 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 18. Mai 2009, zuletzt geändert am 18.07.2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, Nr. 16/2019) außer Kraft.

Heidelberg, den 05.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1
Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften

Anlage 2
Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Biowissenschaften

Anlage 3
Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4	5*	6
1.	Grundvorlesung Biologie 1	P	5	x					
2.	Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften	P	4	x					
3.	Chemie	P	20	x**	Y* **				
4.	Physik A	P	6	x					
5.	Einführung in das Studium	P	1	x					
6.	Grundvorlesung Biologie 2	P	9		x				
7.	Grundkurs Methoden der molekularen Biowissenschaften	P	6		x				
8.	Mathematik	P	4		x				
9.	Physik B	P	6		x				
10.	Grundvorlesung Biologie 3	P	9			x			
11.	Grundkurs Experimentelle Physiologie	P	3			x			
12.	Grundkurs Bioinformatik	P	6			x			
13.	Grundvorlesung Biologie 4	P	4				x		
14.	Grundkurs Entwicklungsbiologie	P	4				x		
15.	Hauptpraktikum Nukleinsäuren	P	9				x		
16.	Hauptpraktikum Proteine	P	9				x		
17.	Planung wissenschaftlicher Arbeiten	P	4				(x)	x	
18.	Zyklusvorlesungen	P	16				x	x	x
19.	Seminare	P	12			x		x	
20.	Kurse	P	16					x	x
21.	Hauptpraktikum	P	9					x	

22.	Exkursionen/Berufsfelder- kundung	P	2		x	x	x	x	x
23.	Bachelor-Arbeit	P	12						x
24.	Disputation	P	4						x
		LP Ge- samt:	180	33 **	28	28	30	33	28

Modulformen: Pflichtmodul = P

* Mobility Window

** ein Teil der Veranstaltungen liegt in der vorlesungsfreien Zeit zum Folgesemes-
ter, die Prüfungen zu Beginn des Sommersemesters

***y Prüfungen zu praktischen Teilen des Moduls

Anlage 2

Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Biowissenschaften

Die Module im Fachanteil des Studienganges Biowissenschaften umfassen insgesamt 180 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 180 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	180 LP
Grundvorlesung Biologie 1	5
Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften	4
Chemie	20
Physik A	6
Einführung in das Studium	1
Grundvorlesung Biologie 2	9
Grundkurs Methoden der molekularen Biowissenschaften	6
Mathematik	4
Physik B	6
Grundvorlesung Biologie 3	9
Grundkurs Experimentelle Physiologie	3
Grundkurs Bioinformatik	6
Grundvorlesung Biologie 4	4
Grundkurs Entwicklungsbiologie	4
Hauptpraktikum Nukleinsäuren	9
Hauptpraktikum Proteine	9
Planung wissenschaftlicher Arbeiten	4
Zyklusvorlesungen	16
Seminare	12
Kurse	16
Hauptpraktikum	9
Exkursionen/Berufsfelderkundung	2
Bachelor-Arbeit	12
Disputation	4

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren.

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind 20 LP integriert zu erbringen. Zum Erwerb der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) kann aus den folgenden Veranstaltungen gewählt werden:

Kompetenz	Modul	LP
Vortragstechniken	Seminare, Kurse, Hauptpraktika	2
Zeitmanagement	Chemie, Meth. Mol Bio, Exp. Physio. und E-Bio, Kurse	4
Integratives und kreatives Denken	Alle Module	4
Wiss. Schreiben	Praktika, Planung wiss Arbeiten, Bachelorarbeit	4
Wiss. Englisch	Praktika, Zyklusvorlesungen, Seminare	4
Teamfähigkeit	Chemie, Meth. Mol Bio, Exp. Physio. und E-Bio, Kurse	2

Anlage 3
Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die
Prüfungsleistung_____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“

vom 03.02.2026

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 und 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 2a Abs. 6 und 7 iVm § 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTÜBERSICHT

Abschnitt I: Testanmeldung und Durchführung des TMSnat

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck des TMSnat

§ 3 Testzeiträume und Testorte

§ 4 Anmeldung zum Test

§ 5 Zulassung zur Testabnahme und Ablauf des Tests

§ 6 Testergebnis und Wiederholbarkeit

§ 7 Kommission der heiTEST-Koordinationsstelle (Test-Kommission)

§ 8 Täuschung, Störungen und äußere Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Testablaufs

§ 9 Antrag auf Nachteilsausgleich

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses, Review-Board, Datenverarbeitung

§ 10 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

§ 11 Ermittlung des Prozentrangwerts

§ 12 Darstellung des Testergebnisses

§ 13 Review-Board

§ 14 Datenverarbeitung der Testergebnisse für Evaluierung zur Qualitätssicherung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage zu §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 3 zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 2 und 6 LHG

Abschnitt I: Testanmeldung und Durchführung des TMSnat

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten zur Durchführung des „Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ als Studieneignungstest. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Ergebnisse des TMSnat können als ein Auswahlkriterium im Rahmen der Zulassung für insbesondere die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge (Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie Pharmazie) berücksichtigt werden. Der Test wird insofern von den beteiligten Universitäten und Institutionen genutzt. Die Einbeziehung der Ergebnisse

des Studieneignungstests in die individuellen Auswahlverfahren wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen in den jeweiligen hochschuleigenen Auswahlsetzungen geregelt.

(2) Für die Koordination und Durchführung des Testverfahrens ist die heiTEST-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: heiTEST-Satzung) zuständig. Insbesondere zur Testentwicklung beauftragt die heiTEST-Koordinationsstelle Dritte, z. Zt. die ITB Consulting GmbH und die AG Auswahlverfahren des UKE Hamburg. Zum Zwecke der Evaluierung mit dem Ziel der Qualitätssicherung des Testverfahrens arbeitet die heiTEST-Koordinationsstelle mit universitären Partnern zusammen.

(3) Die Testgebühren sind in der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: Gebührensatzung).

§ 2 Zweck des TMSnat

Der TMSnat ist ein fachspezifischer Studieneignungstest, der das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft. Mit Hilfe des Tests, der aus verschiedenen Aufgabengruppen besteht, wird festgestellt, inwieweit die Teilnehmenden komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermögen, ferner, wie gut sie oder er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Abgefragt werden zudem Kenntnisse zu naturwissenschaftlichen Fragestellungen auf Hochschulzugangsberechtigung-Niveau. Des Weiteren prüft der TMSnat implizit die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten sowie dem Arbeiten unter zeitlichem Druck. Zur Ermittlung der genannten Kompetenzen sind die einzelnen Aufgabengruppen in der Art konzipiert, dass die Bearbeitung jeweils in einem exakt vorgegebenen zeitlichen Rahmen und nur unter Verwendung beschränkter Hilfsmittel erfolgen darf. Zur Lösung der Testaufgaben

haben die Testteilnehmenden anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die psychometrische Qualität der eingesetzten Testaufgaben wird nach jedem Testdurchlauf evaluiert. Dadurch wird ein transparentes, standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes Verfahren mit hinreichender Vorhersagekraft für die Eignung für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge im Sinne von § 2a Abs. 1 und Abs. 7 HZG gewährleistet.

§ 3 Testzeiträume und Testorte

(1) Innerhalb eines Kalenderjahres wird mindestens ein Testzeitraum festgelegt. Ein Testzeitraum umfasst mehrere Testtermine. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte, an denen der Test pro Testzeitraum abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor dem Testzeitraum – durch die heiTEST-Koordinationsstelle auf der TMSnat-Webseite (www.tmsnat.org) bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag.

(2) Für den jeweiligen Testzeitraum gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMSnat-Webseite (www.tmsnat.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind.

§ 4 Anmeldung zum Test

(1) Die Anmeldung zum Test muss während der durch die heiTEST-Koordinationsstelle bekanntgegebenen Anmeldefrist für den jeweiligen Testzeitraum über das Online-Anmeldeportal auf der TMSnat-Webseite bei der heiTEST-Koordinationsstelle (www.tmsnat.org) erfolgen (Ausschlussfrist). Die Testteilnehmenden legen zu diesem Zweck ein persönliches Benutzerkonto an. Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg). Für

Fristen gilt stets der Eingang bei der heiTEST-Koordinationsstelle und die MEZ bzw. MESZ.

(2) Um den TMSnat zwecks Berücksichtigung in den jeweiligen Auswahlverfahren der beteiligten Universitäten bzw. Institutionen durchzuführen, die Testteilnahme zu ermöglichen und die Qualität des Verfahrens zu sichern, werden von der heiTEST-Koordinationsstelle personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenkategorien sowie Aufbewahrungsdauer und Löschfristen der jeweiligen Angabepflichten sind entsprechend § 12 Abs. 6 LHG in der Anlage festgelegt.

(3) Innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist muss die Testgebühr auf dem Konto der heiTEST-Koordinationsstelle eingegangen sein. Nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr kann ein freier Testtermin und ein freier Testort gewählt werden. Wird keine Auswahl getroffen, teilt die heiTEST-Koordinationsstelle einen Testtermin bzw. Testort zu.

§ 5 Zulassung zur Testabnahme und Ablauf des Tests

- (1) Zum TMSnat wird nur zugelassen, wer
- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr gemäß der Gebührensatzung vollständig und fristgerecht entrichtet hat; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Zahlungsbestätigung des Gebührenbetrags im TMSnat-Benutzerkonto des Teilnehmenden,
 - c) sich am ausgewählten oder zugewiesenen Testort und Testtag persönlich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann und
 - d) sich am Testort rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme ihren oder seinen zugewiesenen Platz im Testraum eingenommen hat; verspätet am Testort eintreffende Teilnehmende können nicht teilnehmen (die Testabnahme beginnt mit dem Ende der Registrierung).

(2) Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Für jeden Testort sorgt die heiTEST-Koordinationsstelle für die Anwesenheit mindestens einer Testleitung, die die ordnungsgemäße Durchführung des Tests am Testort sicherstellt. Am Testtag gelten die von den Testleitungen gegebenen Anweisungen. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

§ 6 Testergebnis und Wiederholbarkeit

(1) Das Testergebnis wird durch einen von der heiTEST-Koordinationsstelle beauftragten Dritten, z. Zt. die ITB Consulting GmbH, ermittelt. Die heiTEST-Koordinationsstelle stellt das Testergebnis den Testteilnehmenden durch eine Bescheinigung, die den Tag der Prüfung ausweist, über das Benutzerkonto zur Verfügung. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Abschnitt II.

(2) Der Test kann beliebig oft in nachfolgenden Testzeiträumen wiederholt werden. Dazu ist jeweils eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 7 Kommission der heiTEST-Koordinationsstelle (Test-Kommission)

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg bestellt eine Kommission der heiTEST-Koordinationsstelle (Test-Kommission). Diese entscheidet im Nachgang einer Testdurchführung in kritischen Fällen, in denen Teilnehmenden eine Täuschung oder eine Störung (§ 8 Abs. 1 bis 3) vorgeworfen wird, und über die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach § 8 Abs. 5. Zudem entscheidet sie über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 9).

- (2) Die Test-Kommission besteht aus fünf Personen:
- a) der Geschäftsführung der heiTEST-Koordinationsstelle gemäß § 3 Abs. 1 der heiTEST-Satzung als Vorsitz,
 - b) drei fachkundigen Personen der heiTEST-Koordinationsstelle, die mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens vertraut sind, und
 - c) einer Juristin bzw. einem Juristen.

Die Test-Kommission kann Expertinnen und Experten zur Beratung hinzuziehen, insbesondere medizinischen Sachverstand bei der Beurteilung von beantragten Nachteilsausgleichen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b) und c) beträgt zwei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Belastende Entscheidungen der Test-Kommission sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Täuschung, Störungen und äußere Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Testablaufs

- (1) Die zu prüfenden Testteilnehmenden sind unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Teilnehmendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, deren oder dessen Testergebnis kann in der Gesamtwertung oder in einem einzelnen Untertest mit „0“ Punkten bewertet werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen.

Bei einem Verdacht auf einen Täuschungsversuch während der Testdurchführung kann der oder dem Teilnehmenden die Fortsetzung des Tests unter Vorbehalt gestattet werden. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Teilnehmende von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Die jeweilige Testleitung fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die oder der Teilnehmende wird unverzüglich über den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, indem sie oder er z. B. den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann das Gesamt-Testergebnis mit „0“ Punkte gewertet werden.

(4) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(5) Äußere Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen (Rügeobliegenheit). Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

§ 9 Antrag auf Nachteilsausgleich

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Testteilnehmende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung sowie für Testteilnehmerinnen aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes).

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Testteilnehmenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Testteilnehmenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn eine antragstellende Person glaubhaft macht, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Testleistung ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig innerhalb der von der heiTEST-Koordinationsstelle festgelegten und auf der TMSnat-Webseite bekanntgegebenen Frist (Ausschlussfrist) in hinreichend begründeter Textform und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen eingehen. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht sowie
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für die Test-Kommission nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Die Test-Kommission entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In ihrer Abwägung ist die Test-Kommission an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Teilnehmendengruppe gebunden. Sie ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern.

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses, Review-Board, Datenverarbeitung

§ 10 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

(1) Die Punkte einer Aufgabengruppe ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in dieser Aufgabengruppe. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Aufgaben, die aus einer Aufgabengruppe ausgeschlossen werden, werden entsprechend § 13 Abs. 1 nicht für die Auswertung berücksichtigt. Die Auswertung pro Aufgabengruppe erfolgt nach dem einfaktoriellen Rasch-Modell. Die ermittelten Fähigkeitsparameter in den Aufgabengruppen (θ_{AG}) werden nach der Anzahl nicht-ausgeschlossener Aufgaben gewichtet und so in einen Fähigkeitsparameter für den Gesamttest (θ_G) überführt.

(2) Um etwaige Unterschiede in den Aufgabengruppen zwischen verschiedenen Versionen auszugleichen, wird ein Equating durchgeführt. Je nach Möglichkeit wird dabei eine von zwei Methoden verwendet:

- a) Pool-Equating: Beim Pool-Equating besteht jede Aufgabengruppe aus alten und neuen Items. Die Itemparameter der alten Items sind dabei aus früheren Testungen bekannt. Die Parameter der neuen Items werden anhand der Parameter der alten Items kalibriert.
- b) Equating über Ankeritems: In einer Aufgabengruppe werden über verschiedene Testversionen identische Items verwendet. Anhand dieser Ankeritems werden die übrigen Items kalibriert.

(3) Die Umrechnung des Fähigkeitsparameters θ_G der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{\theta_G - \overline{\theta_G}}{\theta_G^S}$$

Dabei ist $\overline{\theta_G}$ der Mittelwert und θ_G^S die Standardabweichung des Fähigkeitsparameters der Teilnehmenden der TMSnat-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

§ 11 Ermittlung des Prozentrangwerts

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMSnat-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 und f die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

§ 12 Darstellung des Testergebnisses

(1) Im Testbericht, den die Teilnehmenden über das persönliche Benutzerkonto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten.

(2) Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die anderen Teilnehmenden unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

(3) Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz für die in den jeweiligen Satzungen genannten Studiengänge.

§ 13 Review-Board

(1) Es besteht ein Review-Board, das die psychometrische Qualität der Testaufgaben regelmäßig überprüft. Es entscheidet auch über Eingaben von Testteilnehmenden gegen Testaufgaben. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese bei der Ermittlung des Testwerts nicht zu berücksichtigen.

(2) Das Review-Board besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der heiTEST-Koordinationsstelle gemäß § 3 Abs. 1 der heiTEST-Satzung als Vorsitz, aus jeweils zwei entsandten Testentwicklern pro beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie aus zwei fachkundigen Personen der heiTEST-Koordinationsstelle, die mit der Testentwicklung betraut sind und vom Fakultätsrat der medizinischen Fakultät Heidelberg für fünf Jahre bestellt werden; eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Review-Boards wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Belastende Entscheidungen gegenüber den Testteilnehmenden sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Datenverarbeitung der Testergebnisse für Evaluierung zur Qualitätssicherung

(1) Entsprechend der im § 2a Abs. 7 HZG gebotenen Verpflichtung zur Qualitätssicherung der Auswahlverfahren sowie angezeigten Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung werden benötigte Daten für die Evaluierung in Zusammenarbeit mit vertraglich verpflichteten universitären Partnern, z. Zt. die AG Auswahlverfahren des UKE Hamburg, zur Evaluation und Qualitätssicherung über einen

Zeitraum von bis zu 10 Jahren einwilligungsfrei verarbeitet, wobei die Daten vor der Verarbeitung pseudonymisiert werden.

(2) Die Datenverarbeitung dient insofern der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Qualitätssicherung) und ist darüber hinaus für die Universitäten als Verantwortliche für die Wahrung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (die Ausbildung zukünftiger Medizinerinnen und Mediziner für die Versorgung der Bevölkerung). Die Datenverarbeitung erfolgt insofern auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für den Testzeitraum im Mai 2027. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) vom 8. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Dezember 2022, S. 2175 ff.) außer Kraft; sie gilt für die Testzeiträume 2026 fort.

Heidelberg, den 10.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage zu §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 3 zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 2 und 6 LHG

Vorbemerkung

Der Charakter der Pflicht, den jeweiligen Datenpunkt anzugeben, ist (in der Spalte "Pflicht") wie folgt gekennzeichnet:

P1 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erstellung des Benutzerkontos erfolgt

P2 = Pflichtangaben, im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Testteilnehmende

P3 = Pflichtangabe zum Zeitpunkt der Registrierung und Testabnahme am Testtag

1. Anzugebende Daten im Falle des Anmeldeprozesses für Testteilnehmende

Zum Zeitpunkt des Anlegens des Benutzerkontos

<i>Datum / Art personenbezogener Daten</i>	<i>Pflicht</i>	<i>Dauer der Speicherung</i>
Zugangsdaten zu einem personalisierten Benutzerkonto (Auswahl Sicherheitsabfrage + Antwort zur Sicherheitsfrage, individuell durch Testteilnehmende vergebenes Passwort und Benutzername)	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Nachname (Familiename) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Geburtsnachname	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*

vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Geburtsdatum	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Geburtsort	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
E-Mailadresse	P1	Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*
Zugewiesene System-ID		Vom Zeitpunkt der Erstellung des Benutzerkontos bis zur automatischen Löschung oder durch aktives Löschen durch den Testteilnehmenden*

* Die automatische Löschung der zum Zeitpunkt des Anlegens des Benutzerkontos notwendigen Daten erfolgt

- a) bei nicht erfolgter Teilnahme am TMSnat drei Monate nach Anlegen des Benutzerkontos,
- b) bei erfolgter Teilnahme am TMSnat im Onlinesystem 26 Monate nach der Bereitstellung des Testergebnisses.
- c) bei erfolgter Teilnahme am TMSnat in der offline-Datenbank zur Evaluation und Qualitätssicherung 10 Jahre nach Bereitstellung des Testergebnisses.

Verwendet der Nutzer sein Benutzerkonto für eine erneute Anmeldung, verlängert sich die Dauer bis zur automatischen Löschung erneut um drei bzw. 26 Monate.

2. Zusätzlich anzugebende Daten im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Testteilnehmende

Zum Zeitpunkt der Beantragung

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Antragsgrund: Beschreibung der Symptome/Beeinträchtigung (nicht: Diagnose) nachgewiesen durch eine ärztliche Stellungnahme	P2	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis drei Monate nach Bereitstellung des Testergebnisses

3. Registrierung und Testteilnahme am TMSnat am Testtag

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Nachname und Vorname in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Geburtsdatum	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Zugewiesene TMSnat-ID		Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage

Unterlagen

Datum / Art personenbezogener Daten	Pflicht	Dauer der Speicherung
Etikettenstreifen mit aufgedrucktem Namen und Vornamen, Testort, Sektor im Testraum und TMSnat-ID		Vernichtung unverzüglich nach Auspacken der Materialkartons bei der heITEST-Koordinationsstelle
Hinweise zur Bearbeitung (beschriftet mit TMSnat-ID, ggf. Bearbeitungsnotizen)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB

Testheft Vormittag (beschriftet mit TMSnat-ID)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Antwortbogen Vormittag (beklebt mit Etikettenstreifen enthält Name, TMSnat-ID, Testort, inkl. Antwortwahl) in Papierform	P3	1 Jahr
Scan-Antwortbogen Vormittag verschlüsselt		2 Jahre
Lernheft Nachmittag (beschriftet mit TMSnat-ID)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Testheft Nachmittag (beschriftet mit TMSnat-ID, ggf. Bearbeitungsnotizen)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Antwortbogen Nachmittag (beklebt mit Etikettenstreifen enthält Name, TMSnat-ID, Testort inkl. Antwortwahl) in Papierform	P3	1 Jahr
Scan-Antwortbogen Nachmittag verschlüsselt		2 Jahre
Sektorenliste (Anwesenheitsvermerk und Vor-, Nachname und TMSnat-ID)		Vom Zeitpunkt der Erstellung der Liste bis drei Monate nach Testergebnismitteilung

4. Unterlagen im Downloadbereich, die personenbezogene Daten (P1) enthalten:

<i>Datum / Art personenbezogener Daten</i>	<i>Pflicht</i>	<i>Dauer der Speicherung</i>
Bestätigung Gebühreneingang (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Gebührenehöhe)		Vom Zeitpunkt der Bezahlung der TMSnat-Gebühr bis zur automatischen Löschung des Benutzerkontos oder durch aktives Löschen des Benutzerkontos durch den Testteilnehmenden*

Teilnahmebestätigung (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Testort, Testtag)		Vom Zeitpunkt der Teilnahme am TMSnat bis zur automatischen Löschung des Benutzerkontos oder durch aktives Löschen des Benutzerkontos durch den Testteilnehmenden*
Testergebnis inkl. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort		Vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Testergebnisses bis zur automatischen Löschung des Benutzerkontos oder durch aktives Löschen des Benutzerkontos durch den Testteilnehmenden*

- * Die automatische Löschung der Unterlagen im Downloadbereich erfolgt
- a) bei nicht erfolgter Teilnahme am TMSnat drei Monate nach Anlegung des Benutzerkontos,
 - b) bei erfolgter Teilnahme am TMSnat 26 Monate nach der Bereitstellung des Testergebnisses.

Verwendet der Nutzer sein Benutzerkonto für eine erneute Anmeldung, verlängert sich die Dauer bis zur automatischen Löschung erneut um drei bzw. 26 Monate.

Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“

vom 03.02.2026

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, Seite 1 ff.), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.02.2026 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ wird eine Testgebühr erhoben. Der TMSnat ist für die Bewerbendenauswahl zum Studium medizinischer Studiengänge ab dem Wintersemester 2027/2028 an den medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten und an weiteren Institutionen eines der Kriterien der Bewerbendenauswahl im hochschuleigenen Auswahlverfahren.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMSnat

Die Gebühr für die Teilnahme am TMSnat beträgt € 100,00 pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Nach vollständiger Übermittlung der Anmelde­daten an die heiTEST-Koordinations­stelle der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Universität Heidelberg wird die zum TMSnat angemeldete Person aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils bis zum auf der Homepage (www.tmsnat.org) genannten Termin auf dem Konto der heiTEST-Koordinations­stelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMSnat-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Rückerstattung

Bei Nichterscheinen zum TMSnat wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Erlass

Die TMSnat-Gebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für den Testzeitraum im Mai 2027. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2007, zuletzt geändert am 2. Dezember 2020, außer Kraft; sie gilt für die Testzeiträume 2026 fort.

341

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Heidelberg, den 10.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

342

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Fakultät Heidelberg) sowie Medizin (Fakultät Mannheim) jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

vom 03.02.2026

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), von §§ 2a, 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8 und 36 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
- § 3 Vorauswahlverfahren
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Fachspezifischer Studieneignungstest (TMS, TMSnat)

§ 6 Test für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

§ 8 Auswahlkommission

§ 9 Bescheide

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte Berufsausbildung bzw. -tätigkeit

Anlage 2 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Med-HD) und Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim (nachfolgend: Med-MA) sowie Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Zahn-HD) jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:

- a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019) an Studienbewerbende nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ). Davon im Studiengang Med-HD jeweils 50 von Hundert der Studienplätze in den Unterquoten ZEQ-1 und ZEQ-2. In den Studiengängen Med-MA und Zahn-HD findet keine Einteilung in Unterquoten statt.
- b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019) an Studienbewerbende nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

(2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung der oder des Bewerbenden für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

(1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH). Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturientinnen bzw. Neuabiturienten). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturientinnen bzw. Altabiturienten), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ für das Vergabeverfahren WS 2027/28,
- c) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ (im Folgenden: TMSnat) ab dem Vergabeverfahren 2027/28. Ergebnisse vom TMSnat sind jeweils gültig für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für die zwei auf den jeweiligen Testdurchführungstermin folgenden Wintersemester, für die das Testergebnis im Rahmen der Fristen nach Absatz 1 vorgelegt werden kann; Testergebnisse, die nicht den Anforderungen nach 1. HS entsprechen, können nicht berücksichtigt werden,
- d) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests „Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)“,
- e) Ggf. geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in beglaubigter Kopie,

- f) Ggf. geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.

(3) Unterlagen für das Auswahlverfahren sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil. Findet eine Vorauswahl statt, müssen ggf. Unterlagen direkt an die jeweilige Medizinische Fakultät eingereicht werden. Es gilt in diesem Fall zudem die in § 3 genannte Frist und Form.

§ 3 Vorauswahlverfahren

(1) Eine Vorauswahl findet im Rahmen der ZEQ-1-Quote für den Studiengang Med-HD statt.

(2) Am Vorauswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich fristgerecht für den Test für interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) angemeldet hat.

(3) Die Zahl der zum IKM-Testverfahren zugelassenen und eingeladenen Teilnehmenden beträgt das Dreifache der zu vergebenen Studienplätze in der ZEQ-1-Quote. Die Vorauswahl erfolgt im Jahr 2027 nach dem Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge (TMS), ab dem Jahr 2028 erfolgt die Vorauswahl nach dem Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat).

(4) Das Ergebnis aus dem IKM-Testverfahren muss fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Med-HD bzw. Med-MA oder Zahn-HD an der Universität Heidelberg beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.

- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer nach § 7 zu bildenden Rangliste.

- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-1 (Med-HD) ist nachfolgendes Kriterium zu berücksichtigen:

Das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests IKM. Es werden Ergebnisse aus allen Jahren berücksichtigt. Um einen größtmöglichen Nutzen aus dem IKM zu erhalten, ist es notwendig, dass der Studiengang Medizin bei der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung mit Priorität 1 sowie der Studienort Heidelberg mit Binnenpriorität 1 genannt wird.

- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD) sind im Vergabeverfahren WS 2027/28 nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
 - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.

- (5) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD) sind ab dem Vergabeverfahren WS 2028/29 nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMSnat gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c),
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination, und
 - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.
- (6) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD) sind ab dem Vergabeverfahren WS 2027/28 nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, nachfolgend HZB),
 - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMSnat gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c),
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination und
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

§ 5 Fachspezifischer Studieneignungstest (TMS, TMSnat)

Der TMS und der TMSnat sind freiwillige fachspezifische Studieneignungstests. Für die Koordination und Durchführung der Testverfahren ist die heiTEST-Koordinationsstelle der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zuständig gemäß der Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Ergebnisse können als ein Auswahlkriterium von den beteiligten Universitäten und Institutionen genutzt werden. Für die Teilnahme ist eine Testgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den „Test für medizinische Studiengänge (TMS)“ bzw. für den „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ zu entrichten. Fristen, Ablauf und Verfahren sind in der jeweiligen Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge (TMS)“ bzw. für den „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Test für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)

Das IKM Verfahren wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg und evtl. weiteren Kooperationspartnern als Vorabverfahren durchgeführt. Frist, Ablauf und Verfahren des IKM sind in der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) geregelt.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Ranglisten nach den Vorgaben der §§ 14 und 15 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.

(2) Die Gesamtrangpunkte setzen sich wie folgt zusammen:

$$\text{Rangpunkte} = \text{HzbPunkte} + \text{TestPunkte} + \dots + \text{VorbildungsPunkte}$$

Es sind maximal 100 Rangpunkte zu erreichen. Die Gesamtrangpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Ranglistenbildung in der ZEQ-1 (Med-HD):

max. 100 Rangpunkte für das IKM

(4) Ranglistenbildung in der ZEQ-2 im Vergabeverfahren WS 2027/28 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD):

- a) max. 90 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 90)
- b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
- c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
- d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
- e) 2 Rangpunkte für Preise

(5) Ranglistenbildung in der ZEQ-2 ab dem Vergabeverfahren WS 2028/29 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD):

- a) max. 90 Rangpunkte für den TMSnat (Gewichtung: 90)
- b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
- c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
- d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
- e) 2 Rangpunkte für Preise

(6) Ranglistenbildung im AdH ab dem Vergabeverfahren WS 2027/28 (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD):

- a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Gewichtung: 46)
- b) max. 44 Rangpunkte für den TMSnat (Gewichtung: 44)

- c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
- d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
- e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
- f) 2 Rangpunkte für Preise

(7) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$Hzb_{Rangpunkte} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(Hzb_{Prozentrang}), 46))$$

Dabei gilt: 46 ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left(\frac{Hzb_{Gewicht}}{2}, \frac{Hzb_{Gewicht}}{6} \right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{Hzb_{Gewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{Hzb_{Gewicht}}^{-1}$ ihre Inverse.

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$a) Abitur_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N} \right) * 100$$

Wobei N die Anzahl aller Bewerbenden im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerbenden eines Landes mit identischer Punktzahl.

- b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

(8) Beim TMS und TMSnat wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$\begin{aligned}
 & TMS(nat)_{Rangpunkte} \\
 &= \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS(nat)_{Standardwert} - 100}{10} \\
 & * \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{6}
 \end{aligned}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(9) Beim IKM-Verfahren entspricht die Ergebnispunktzahl der Rangpunktzahl.

(10) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums, welche in den Anlagen 1 und 2 genannt sind, die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktezahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Hinsichtlich der Berücksichtigung eines Dienstes und des Loses bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) die quotenspezifischen Ranglisten. Bei Bedarf kann die jeweils zuständige Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg für den Studiengang Medizin und/oder den Studiengang Zahnmedizin und/oder die zuständige Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät Mannheim herangezogen werden. Die drei Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten bestehen jeweils aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.

Die jeweilige Studiendekanin bzw. der jeweilige Studiendekan führt den Vorsitz. Das weitere Mitglied sowie deren jeweilige Vertretung werden jeweils von der Studienkommission bestellt. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2027/2028. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung vom 29. September 2021, zuletzt geändert am 8. Dezember 2022, außer Kraft; sie gilt für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 fort.

Heidelberg, den 10.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte Berufsausbildung bzw. -tätigkeit
Anlage 2 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte Berufsausbildung bzw. -tätigkeit

(1) Folgende in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination werden berücksichtigen. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden jeweils einzeln oder in Kombination.

(2) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinische/r Technologie/Technologin - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinische/r Technologie/Technologin - Laboratoriumsanalytik
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinische/r Technologie/Technologin - Radiologie
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/-mann
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch- technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Medizinische/r Technologie/Technologin - Veterinärmedizin

(3) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpfleger/in,
- Anästhesietechnische/r Assistent/in,
- Arzthelfer/in, Biologielaborant/in,
- Chemielaborant/in,
- Diätassistent/in,
- Ergotherapeut/in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Kinderkrankenschwester/-pfleger,
- Krankenschwester/- pfleger,
- Logopäde/Logopädin,
- Medizinische/r Fachangestellte/r,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik,
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Laboratoriumsanalytik,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie,
- Medizinlaborant/in,
- Notfallsanitäter,
- Operationstechnische/r Angestellte/r,
- Operationstechnische/r Assistent/in,
- Orthoptist/in,
- Pflegefachfrau/-mann,
- Physiotherapeut/in,

- Radiologisch- technische/r Assistent/in (RTA),
- Rettungsassistent/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- Medizinische/r Technologe/Technologin – Veterinärmedizin
- Zahnarzhelfer/in
- Zahnärztliche Helfer/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Anlage 2 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)
 - Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)
 - Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)
 - Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)
 - Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mind. 2 Jahre)
 - Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)
 - Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)
 - Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
 - Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
 - Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
 - FÖJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
 - FSJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
 - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)

- Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Mathematikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Physik-Olympiade
- Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 03.02.2026

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114 S. 1), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.02.2026 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1

Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie

Anlage 2

Übersicht über die Module des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie

Anlage 3

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang Molekulare Biotechnologie mit seinen Fachgebieten Bio-molecular Modeling, Data Science for Omics, Bioengineering and Synthetic Biology und Experimental Drug Research befähigt Studierende dazu sich den interdisziplinären Forderungen der Grundlagenforschung als auch der angewandten biomedizinischen Forschung zu stellen und eine qualifizierte Tätigkeit sowohl im akademischen Umfeld als auch in den vielen Bereichen der Lebenswissenschaften aufzunehmen und ist eine ideale Grundlage für eine angeschlossene Promotion.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Molekulare Biotechnologie überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Die Regelstudienzeit verlängert sich bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium; das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Sommer- und Wintersemester erfolgen.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 58 LP auf die Pflichtmodule, davon 30 LP auf das Modul Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium, 56 LP auf die Wahlpflichtbereiche und 6 LP auf die übergreifenden Kompetenzen. Je nach Studienvariante werden aus den vier Fachgebieten – Biomolecular Modeling, Data Science for Omics, Bioengineering and Synthetic Biology und Experimental Drug Research im Wahlpflichtbereich ein Schwerpunktgebiet im Umfang von 42 LP und ein Ergänzungsgebiet im Umfang von 14 LP oder ein Schwerpunktgebiet im Umfang von 28 LP und zwei Ergänzungsgebiete im Umfang von jeweils 14 LP gewählt.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahlpflicht- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

(3) Die Masterarbeit stellt mit dem Masterkolloquium ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils vier Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern,
- b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- e) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie

f) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Alle Anträge und Erklärungen an den Prüfungsausschuss sind über das Studien- und Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie einzureichen.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt. Die Prüfenden müssen im Bachelor- oder Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 22 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Die vorstehenden Regelungen finden auch auf die Wiederholung der Masterarbeit im Falle des Nichtbestehens Anwendung.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt.

(3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie, § 6 Abs. 8, erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie, § 6 Abs. 8, unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 und Abs.5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
1. die mündlichen Prüfungsleistungen und
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Abs. 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu 5 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Abs. 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten.
- (5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfenden zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 Prozent der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(9) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben ist und
 2. die Masterprüfung Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Moduls Projektplanung und des Moduls Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium vorzulegen.

(3) Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn die Gutachten zur Masterarbeit im Studien- und Prüfungssekretariat eingegangen sind.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in dem gewählten Schwerpunktgebiet anzufertigen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Molekulare Biotechnologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens ein Semester nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Anmeldung der Masterarbeit bis zur deren Abgabe beträgt maximal sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu einen Monat, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (9) Im Masterkolloquium sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit zwei Prüfenden verteidigt werden. Das Masterkolloquium soll auch zeigen, dass die zu prüfende Person über Kenntnisse des größeren Kontexts des gewählten Schwerpunktgebiets sowie des Ergänzungsgebiets (Variante A) oder der Ergänzungsgebiete (Variante B) verfügt. Die beiden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Es ist frühestens zwei Wochen spätestens drei Monate nach Eingang der Gutachten über die Masterarbeit beim Studien- und Prüfungssekretariat für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie an einem von der zu prüfenden Person zu vereinbarem Termin zu absolvieren. Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt ca. 45 Minuten.
- (10) Studierende können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zum Masterkolloquium zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie, § 6 Abs. 8, einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 und 4 bewertet. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Noten der Module, in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht wurden	40 %
Note der Masterarbeit	30 %
Note des Masterkolloquiums	30 %

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Masterkolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist, von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie zusätzlich eine englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science beurkundet. Die Urkunde wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2026. Die bisherige Prüfungsordnung vom 9. Februar 2021 zuletzt geändert am 2. Februar 2022 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu vier Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028, die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung fort. Ein Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zu stellen. Andernfalls führen sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fort.

388

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Heidelberg, den 10.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1

Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie

Anlage 2

**Übersicht über die Module des Masterstudienganges Molekulare
Biotechnologie**

Anlage 3

**Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter
Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

Anlage 1

Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie

Variante A: Studienverlaufsplan bei der Wahl eines Schwerpunktgebiets mit einem Ergänzungsgebiet

Modul / Bereich			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modul- bzw. Bereichs- bezeichnung	Modul- form*	LP	1	2	3	4
1.	Spezielle Aspekte und vertiefende Grundlagen der Molekularen Biotechnologie	P	16	X (14)	X (2)		
2.	Forschungspraktika im Schwerpunktgebiet	WP	30		X (20)	X (10)	
3.	Forschungspraktikum im Ergänzungsgebiet	WP	10	X (10)			
4.	Spezielle Aspekte des Schwerpunktgebiets	WP	12		X (4)	X (8)	
5.	Spezielle Aspekte des Ergänzungsgebiets	WP	4	X (4)			
6.	Übergreifende Kompetenzen	P	6	X (2)	X (4)		
7.	Projektplanung	P	12			X (12)	
8.	Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium	P	30				X (30)
		LP Gesamt:	120	30	30	30	30

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

Angeboten werden folgende Fachgebiete:

- Biomolecular Modeling
- Data Science for Omics
- Bioengineering and Synthetic Biology
- Experimental Drug Research

Aus den vier Fachgebieten wird ein Fachgebiet als Schwerpunktgebiet und ein anderes Fachgebiet als Ergänzungsgebiet gewählt.

Variante B: Studienverlaufsplan bei der Wahl eines Schwerpunktgebiets mit zwei Ergänzungsgebieten

Modul / Bereich			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modul- bzw. Bereichsbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	Spezielle Aspekte und vertiefende Grundlagen der Molekularen Biotechnologie	P	16	X (10)	X (6)		
2.	Forschungspraktika im Schwerpunktgebiet	WP	20		X (10)	X (10)	
3.	Forschungspraktikum im Ergänzungsgebiet 1	WP	10	X (10)			
4.	Forschungspraktikum im Ergänzungsgebiet 2	WP	10		X(10)		
5.	Spezielle Aspekte des Schwerpunktgebiets	WP	8		X (4)	X (4)	
6.	Spezielle Aspekte des Ergänzungsgebiets 1	WP	4	X (4)			
7.	Spezielle Aspekte des Ergänzungsgebiets 2	WP	4	X (4)			
8.	Übergreifende Kompetenzen	P	6	x (2)		X (4)	
9.	Projektplanung	P	12			X (12)	
10.	Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium	P	30				X (30)
		LP Gesamt:	120	30	30	30	30

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP

Angeboten werden folgende Fachgebiete:

- Biomolecular Modeling
- Data Science for Omics
- Bioengineering and Synthetic Biology
- Experimental Drug Research

Aus den vier Fachgebieten wird ein Fachgebiet als Schwerpunktgebiet, sowie weitere zwei Fachgebiete als Ergänzungsgebiet 1 und Ergänzungsgebiet 2 gewählt.

Anlage 2

Übersicht Module des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie

Die Module des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie umfassen insgesamt 120 LP. Davon entfallen auf die Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium 30 LP.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 58 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	58 LP
Spezielle Aspekte und vertiefende Grundlagen der Molekularen Biotechnologie	16 LP
Projektplanung	12 LP
Masterarbeit, inkl. Masterkolloquium	30 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 56 LP zu erbringen. Je nach Studienvariante wird aus den vier Fachgebieten – Biomolecular Modeling, Data Science for Omics, Bioengineering and Synthetic Biology und Experimental Drug Research im Wahlpflichtbereich ein Schwerpunktgebiet im Umfang von 42 LP und ein Ergänzungsgebiet im Umfang von 14 LP oder ein Schwerpunktgebiet im Umfang von 28 LP und zwei Ergänzungsgebiete im Umfang von jeweils 14 LP gewählt. Die Studierenden können zwischen den folgenden Varianten wählen:

Wahlpflichtbereiche	56 LP	56 LP
	Variante A	Variante B
Forschungspraktika im Schwerpunktgebiet	30 LP	20 LP
Spezielle Aspekte des Schwerpunktgebiets	12 LP	8 LP
Forschungspraktikum im Ergänzungsgebiet 1	10 LP	10 LP
Forschungspraktikum im Ergänzungsgebiet 2	-	10 LP
Spezielle Aspekte des Ergänzungsgebiets 1	4 LP	4 LP
Spezielle Aspekte des Ergänzungsgebiets 2	-	4 LP

C. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus dem Angebot des Instituts für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie, dem fachübergreifenden Angebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie dem zentralen Angebot der Universität (insbesondere heiSKILLS) Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP auswählen.

Anlage 3

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung

1. selbständig angefertigt habe und
 2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
 3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.
-

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____ abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

Satzung über die Fortgeschrittenenübungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

vom 03.02.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) und § 9 Abs. 3 S. 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 2. Mai 2019 (GBl. 2019 S. 131) hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung über die Fortgeschrittenenübungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen.

§ 1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfängerinnen und Anfänger des jeweiligen Rechtsgebiets oder eine bestandene Zwischenprüfung. Die Anmeldung erfolgt durch Belegung der Fortgeschrittenenübung im EDV-System "heiCO".

§ 2 Teilleistungen

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung müssen grundsätzlich innerhalb desselben Semesters eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden werden. Wurde eine der beiden Teilleistungen nicht bestanden, muss die ganze Fortgeschrittenenübung wiederholt werden. Wenn die Studentin bzw. der Student trotz ernsthaften Versuchs die Hausarbeit nicht bestanden hat, kann die Hausarbeit der entsprechenden Übung des zeitlich unmittelbar folgenden Semesters als Nachschreibehausarbeit genutzt werden. Es ist dann eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

§ 3 Nachteilsausgleiche

(1) In Ausnahmefällen kann die Hausarbeit der entsprechenden Übung des zeitlich unmittelbar folgenden Semesters der vorherigen Fortgeschrittenenübung zugerechnet werden. Dies ist möglich bei Studierenden, die den Hochschulort gewechselt haben, in ihrem ersten Semester an der Universität Heidelberg, bei Studierenden, die von einem Auslandsstudium oder einem Urlaubssemester zurückkehren, bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Moot Court, der sich über die vorlesungsfreie Zeit erstreckt, sowie in Härtefällen, die während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit vorliegen, wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder sonstige Umstände, die eine Beurlaubung rechtfertigen könnten. Der Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Die entsprechenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Dokumente (Teilnahmebescheinigungen, ärztliche Atteste) nachzuweisen. Daneben ist eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

(2) Bei nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bei der ersten oder der zweiten Klausur der Übung kann auf Antrag die erste Klausur der entsprechenden Übung des zeitlich unmittelbar folgenden Semesters als Nachschreibeklausur genutzt werden. Der Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Die entsprechenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere ärztliche Atteste) nachzuweisen. Daneben ist eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

397

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Heidelberg, den 05.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

398

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
gremienundwahlen@zuv.uni-heidelberg.de